In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:	8311 Markt Hartmannsdorf		· • • • • •
	Postleitzahl Hauptstraße 157		
	maaptstraise 137	Straße. Hausnummer	•••••

## Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:	
1/ Hartmannsdorf-Nord	Schulgebäude, Feldbacherstraße 166	08:00 - 13:00 Uhr	50m Verbotszone
2/ Hartmannsdorf-Süd	Schulgebäude, Feldbacherstraße 166	08:00 - 13:00 Uhr	50m Verbotszone
Gemeindewahlbehörde			
3/ Pöllau bei Gleisdorf	Gemeinschaftsraum, Pöllau/Gl. 129	08:00 - 12:00 Uhr	50m Verbotszone
4/ Reith	Schulgebäude, Feldbacherstraße 166	08:00 - 12:00 Uhr	50m Verbotszone
5/ Oed	Schulgebäude, Feldbacherstraße 166	08:00 - 12:00 Uhr	50m Verbotszone

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

## 2. Wahlzeit von...... bis ............ Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
  - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
  - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
  - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung 17.04.2024
abgenommen am

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

Der Bürgermeister-Markt Haring

<sup>\*\*)</sup> Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.